

SOZIALVERBAND

VdK

RHEINLAND-PFALZ



April 2021

**Fördermöglichkeiten
der beruflichen Weiterbildung**

Impressum

Inhalte: Nadine Gray

Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz e. V., Kaiserstraße 62, 55116 Mainz

E-Mail: rheinland-pfalz@vdk.de

Internet: www.vdk.de/rheinland-pfalz

© Sozialverband VdK Rheinland-Pfalz, März 2021

Die Inhalte wurden sorgfältig erarbeitet. Es kann jedoch keine Gewährleistung für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Berufliche Weiterbildung	4
2. Bildungsprämie	5
3. Qualischeck	6
4. Weiterbildung nach dem Qualifizierungschancengesetz	7
5. Aufstiegsstipendium	9
6. Weiterbildungsstipendium	10
7. Bildungsurlaub	10
8. Steuerliche Geltendmachung	11

1. Berufliche Weiterbildung

Die deutsche Lebensarbeitszeit beläuft sich im Schnitt auf 36,8 Jahre.

Diese Zeit wird nur in Ausnahmefällen bei ein und demselben Arbeitgeber verbracht, so dass immer wieder neue Tätigkeitsfelder und Aufgaben auf die Arbeitnehmer:innen warten.

Das benötigte Wissen eignet man sich im Normalfall beim Ausüben dieser Tätigkeit an – was jedoch ist, wenn man in ein anderes Berufsfeld wechseln, sich für eine Stelle mit höheren Anforderungen qualifizieren oder einen schlicht der Wissensdurst treibt?

Die Suche nach der passenden Weiterbildung fördert schnell eine große Auswahl an Wahlmöglichkeiten zutage, je nach persönlichem Vorlieben kann eine Wochenendfortbildung gebucht werden, ein berufsbegleitender Studiengang oder der beliebte Bildungsurlaub.

Eine Gemeinsamkeit haben sie jedoch alle: Sie kosten Geld. Die Beträge variieren abhängig vom gewählten Anbieter, die Volkshochschulen sind dabei die kostengünstigste Alternative. Was aber, wenn das Gewünschte nur an einer privaten Hochschule verfügbar ist? Die Kosten dort belaufen sich schnell auf fünfstelligen Summen.

Doch zumindest ein Teil der Kosten ist förderfähig, sprich öffentliche Stellen beteiligen sich an der Finanzierung der Weiterbildungsmaßnahme.

Je nach den eigenen Einkommensverhältnissen kommen hier verschiedene Fördermöglichkeiten in Frage.

Das Thema des Monats April 2021 gibt einen Überblick über die gängigsten Fördermöglichkeiten für Menschen, die sich in einem Beschäftigungsverhältnis befinden und sich weiterqualifizieren wollen.

2. Bildungsprämie

Für Beschäftigte mit geringem Einkommen besteht die Möglichkeit, eine berufsbezogene Weiterbildung mithilfe der sogenannten Bildungsprämie teilweise zu finanzieren. Die Bildungsprämie setzt sich aus zwei Komponenten zusammen, dem Prämiegutschein und dem Spargutschein.

Prämiegutschein

Grundsätzlich förderfähig ist die Teilnahme an berufsbezogenen Weiterbildungen, sofern diese außerhalb des Arbeitsverhältnisses absolviert werden. Aber auch Kurse im Bereich Grundbildung, Sprachen oder IT können gefördert werden.

Nicht förderfähig sind Weiterbildungen, die

- der Persönlichkeitsentwicklung oder der Gesundheitsprävention dienen.
- In den Aufgabenbereich des Arbeitgebers fallen
- als sogenannte Produkt- bzw. Herstellerschulungen dem Vertrieb eines Produktes dienen
- zum Erwerb des Führerscheins dienen
- im Ausland stattfinden.

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- eine durchschnittliche Erwerbstätigkeit von 15 Stunden in der Woche (auch bei Selbständigkeit)
- ein zu versteuerndes Einkommen von maximal 20.000 Euro (40.000 Euro bei gemeinsamer Veranlagung)
- Wohnsitz oder Beschäftigung in Deutschland
- Keine Inanspruchnahme des Prämiegutscheins im laufenden Kalenderjahr.

Über den Prämiegutschein werden 50 Prozent der Teilnahmegebühren übernommen, die anderen 50 Prozent müssen von der Teilnehmerin bzw. dem Teilnehmer selbst aufgebracht werden.

Die Prämie kann nicht eingesetzt werden, um Verpflegungs- und Übernachtungskosten abzudecken, auch nicht für anfallende Fahrtkosten.

Spargutschein

Über den Spargutschein können vermögenswirksame Leistungen zur Finanzierung einer Weiterbildung verwendet werden. Voraussetzung ist, dass ein Ansparguthaben im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes vorhanden ist. Der Anspruch auf die Arbeitnehmersparzulage bleibt bestehen, zudem besteht die Möglichkeit, das Guthaben der/des Ehe- oder Lebenspartner:in zu nutzen.

Der Spargutschein kann eingesetzt werden, ohne dass der Prämiengutschein beansprucht wird. Er kann aber auch für eine andere Weiterbildung eingesetzt werden.

Das vorzeitig entnommene Guthaben muss innerhalb von drei Monaten für Weiterbildungszwecke verwendet werden.

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite zur Bildungsprämie: <https://www.bildungspraemie.info>

3. Qualischeck

Der QualiScheck ist eine finanzielle Fördermaßnahme der rheinland-pfälzischen Landesregierung und des Europäischen Sozialfonds. Die Zielgruppe sind abhängige Beschäftigte, sofern sie nicht

- eine allgemeinbildende Schule besuchen
- eine erste Ausbildung absolvieren
- während des ersten Studiums immatrikuliert sind
- Selbstständige, Gewerbetreibende und Freiberufler oder Nichterwerbstätige sind.

Mit dem QualiScheck können einmal pro Jahr 60 Prozent der entstandenen Kosten erstattet werden, höchstens jedoch 600 Euro pro Weiterbildung. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen die Schulungs- oder Seminarkosten zunächst selbst begleichen und bekommen die Fördersumme anschließend ausbezahlt.

Gefördert werden in Rheinland-Pfalz Personen mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von mehr als 20.000 Euro, beziehungsweise 40.000 Euro bei gemeinsam veranlagten Ehepaaren. Personen mit einem Einkommen unter diesen Grenzen können nur gefördert werden, wenn die Kosten der Weiterbildung höher sind als 1.000 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer). Für Personen, die diese Einkommensgrenze nicht erreichen, ist alternativ eine Förderung durch die Bildungsprämie möglich.

Nicht gefördert werden Weiterbildungsmaßnahmen, die weniger als 100 Euro kosten. Wichtig ist außerdem die Reihenfolge: Man muss den QualiScheck beantragen, bevor man sich zu der Weiterbildung anmeldet — nicht umgekehrt.

Nicht jeder kann eine solche Weiterbildung anbieten: nur bestimmte Bildungsträger werden unterstützt. Dazu zählen:

- Anerkannte Bildungsträger nach den Weiterbildungsgesetzen der Länder
- Bildungsträger mit Sitz in Rheinland-Pfalz, die als Projektträger des Europäischen Sozialfonds akkreditiert sind

- Bildungsträger, die von Sozialversicherungsträgern oder der Bundesagentur für Arbeit zertifiziert sind oder über eine Zertifizierung anerkannter Qualitätsmanagementsysteme verfügen
- Hochschulen und deren Institute
- Volkshochschulen
- Bildungsträger, sofern sie Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts sind.

Den QualiScheck kann man beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung beantragen. Alle Antragstellenden müssen ihren Hauptwohnsitz in Rheinland-Pfalz haben. Es können nur Anträge berücksichtigt werden, die bis spätestens zwei Monate vor dem Beginn der Weiterbildung bei der zwischengeschalteten Stelle vorliegen, und wenn die Anmeldung zur Weiterbildung noch nicht erfolgt ist. Die Weiterbildungsmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2022, dem Ende der laufenden ESF-Förderperiode, vollständig abgeschlossen sein.

Wer mehr erfahren möchte, wendet sich am besten direkt an die ESF-Verwaltungsbehörde im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie in Mainz. Ein Antragsformular findet man auf der Internetseite des Europäischen Sozialfonds; es kann auch über die Beratungshotline angefordert werden: 0800/5888432.

4. Weiterbildung nach dem Qualifizierungschancengesetz

Durch das Qualifizierungschancengesetz sollen solche Weiterbildungen gefördert werden, die Arbeitnehmer:innen auf den Wandel in der Arbeitswelt vorbereiten und für ihn qualifizieren sollen.

Das Gesetz sieht einen Rechtsanspruch auf Beratung vor, nicht aber zur Förderung einer Maßnahme.

Die Fortbildung muss darauf ausgelegt sein, dass Bestehen auf dem Arbeitsmarkt zu sichern und der zunehmenden Digitalisierung der Arbeitswelt Rechnung tragen. Darunter können zum Beispiel Unterweisungen in der Nutzung technischer Neuerungen in herkömmlichen Berufen fallen.

Darüber hinaus gelten folgenden Voraussetzungen:

- Die Kenntnisse und Fertigkeiten, die vermittelt werden, sind mehr als arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen.
- Der Abschluss in einem anerkannten Beruf liegt in der Regel mindestens 4 Jahre zurück.

- Der Arbeitnehmer hat in den letzten 4 Jahren vor Antragstellung nicht bereits an einer solchen geförderten beruflichen Weiterbildung teilgenommen.
- Die Maßnahme wird außerbetrieblich oder von einem zugelassenen Träger im Betrieb durchgeführt und dauert mehr als 120 Stunden.
- Die Maßnahme und ihr Träger sind für diese Förderung zugelassen.

Der Arbeitgeber hat sich im angemessenen Umfang an den Weiterbildungskosten zu beteiligen, ausgenommen hiervon sind sehr kleine Betriebe.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Anzahl der Mitarbeiter:innen:

- Bei weniger als 10 Arbeitnehmer:innen: bis zu 100% der Lehrgangskosten und 75% der Lohnfortzahlungskosten.
- Bei mindestens 10 und weniger als 250 Arbeitnehmer:innen: bis zu je 50% der Lehrgangs- und der Lohnfortzahlungskosten.
- Bei mindestens 250 und weniger als 2500 Arbeitnehmer:innen: bis zu je 25% der Lehrgangs- und der Lohnfortzahlungskosten.
- Noch größere Unternehmen erhalten nur bis zu 15% der Lehrgangskosten und 25% der Lohnfortzahlungskosten erstattet. Die Erstattung der Lehrgangskosten kann hier bis zu 25% betragen, wenn besondere Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge bestehen.

Sonderregelungen bestehen für Mitarbeiter:innen über 45 Jahren und Schwerbehinderte. Für sie werden in allen Unternehmen unter 250 Mitarbeiter:innen bis zu 100% der Weiterbildungskosten übernommen.

Eine Förderung nach dem Qualifizierungschancengesetz ist nur nach vorheriger Beratung und Prüfung durch die Bundesagentur für Arbeit möglich. Die Entscheidung liegt im Ermessen der Bundesagentur.

Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer hat weder einen Anspruch auf Förderung durch die Bundesagentur, noch darauf, vom Arbeitgeber für eine berufliche Weiterbildung freigestellt zu werden.

5. Aufstiegsstipendium

Durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung werden besonders begabte Fachkräfte mit abgeschlossener Berufsausbildung und Praxiserfahrung dabei unterstützt, einen ersten akademischen Hochschulabschluss zu erwerben.

Gefördert werden kann dabei ein Erststudium in Vollzeit oder berufsbegleitend an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule.

Auf das Stipendium besteht kein Rechtsanspruch, ein Auswahlverfahren entscheidet über die Stipendiat:innen.

Bewerbungen sind möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Aufstiegsfortbildung
- Eine Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren (zum Zeitpunkt der Bewerbung und vor Studienbeginn)
- Ein Nachweis über die besondere Leistungsfähigkeit in Ausbildung und Beruf
- Kein Hochschulabschluss. Für bereits Studierende gilt: Eine Bewerbung ist bis zur Beendigung des zweiten Studienseesters möglich

Gezahlt wird ein monatlicher Betrag sowie Büchergeld. Darüber hinaus kann eine Betreuungspauschale bei vorhandenen Kindern unter zehn Jahren gewährt werden.

Weitere Informationen gibt es hier: <https://www.bmbf.de/de/das-aufstiegsstipendium-882.html> .

6. Weiterbildungsstipendium

Auch das Weiterbildungsstipendium wird über das Bundesministerium für Bildung und Forschung vergeben. Es soll junge Menschen im Anschluss an eine Berufsausbildung bei der weiteren beruflichen Qualifizierung unterstützen.

Förderfähig sind berufsbegleitende Qualifizierungen, Aufstiegsweiterbildungen und unter bestimmten Umständen auch berufsbegleitende Studiengängen, vorausgesetzt, die Antragstellerin bzw. Antragsteller hat eine abgeschlossene Berufsausbildung im dualen System oder einem Fachberuf im Gesundheitswesen absolviert.

Bewerben kann sich, wer entweder mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden berufstätig oder bei der Arbeitsagentur als arbeitssuchend gemeldet ist und höchstens 24 Jahre alt ist. Elternzeit oder Freiwilligendienste können bis zu 3 Jahre hinzugerechnet werden.

Im Rahmen des Stipendiums werden Zuschüsse zu den Kosten der Weiterbildung gezahlt, ein Eigenanteil muss übernommen werden.

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite des Weiterbildungsstipendiums: <https://www.bmbf.de/de/das-weiterbildungsstipendium-883.html>.

7. Bildungsurlaub

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Rheinland-Pfalz haben einen Rechtsanspruch auf eine sogenannte Bildungsfreistellung bei Fortzahlung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber, sofern dieser mehr als fünf Personen ständig beschäftigt. Der Anspruch besteht auch für Auszubildende, Beamt:innen, und Richter:innen des Landes Rheinland-Pfalz.

Voraussetzung ist eine mindestens sechsmonatige Beschäftigung beim aktuellen Arbeitgeber; Auszubildende müssen sich seit mindestens sechs Monaten in einem Ausbildungsverhältnis befinden.

Der Anspruch besteht für die Teilnahme an Veranstaltungen zur beruflichen oder gesellschaftspolitischen Weiterbildung, die nach dem Bildungsfreistellungsgesetz als Fortbildungsveranstaltung anerkannt sind.

Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Erholung, Unterhaltung oder allgemeinen Freizeitgestaltung dienen.

Welche Veranstaltung besucht wird, kann die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer selbst entscheiden.

Der Anspruch auf Bildungsfreistellung beträgt in der Regel zehn Tage in einem Zeitraum von zwei Kalenderjahren, jeweils beginnend mit einem ungeraden Kalenderjahr, bei Auszubildenden ist er auf fünf Tage im jeweiligen Ausbildungsjahr begrenzt.

Der Arbeitgeber ist sechs Wochen vor Beginn der Freistellung zu informieren, er kann die Teilnahme ablehnen, wenn zwingende betriebliche oder dienstliche Belange dagegensprechen.

Die Bildungsfreistellung ist mindestens sechs Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber geltend zu machen.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist dem Arbeitgeber nach Abschluss nachzuweisen.

8. Steuerliche Geltendmachung

Fort- und Weiterbildungskosten können bei der Steuererklärung als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn sie in Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf stehen und dessen Förderung dienen.

In der Regel werden Kosten für folgende Weiterbildungen problemlos anerkannt: Weiterbildung im ausgeübten Beruf (Seminare, Spezialkurse etc.)

- Umschulungen
- Zweite oder weitere Ausbildung nach abgeschlossener erster Berufsausbildung
- Studium nach abgeschlossener Berufsausbildung, z.B. Lehre
- Aufbau- bzw. Zweitstudium

Die Kosten für fachlich unspezifische Weiterbildungen werden nur anerkannt, wenn sie plausibel begründet werden können.

Weiterbildungen ohne beruflichen Bezug werden in der Regel nur dann anerkannt, wenn der Arbeitgeber sie vorschreibt oder einen Teil der Kosten übernimmt.

Erfüllt die Weiterbildung diese Voraussetzung, können nicht nur die Teilnahmegebühren steuerlich geltend gemacht werden, sondern auch die Kosten für notwendige Literatur und benötigte Arbeitsmaterialien. Auch Reisekosten können als Werbungskosten geltend gemacht werden.